



Gemeinde Gießhübl

Hauptstraße 73
2372 Gießhübl

Telefon 02236/264 64

Fax 02236/264 64-33

gemeindeamt@giesshuebl.at

www.giesshuebl.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in der Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2024 folgende Abfallwirtschaftsverordnung auf Grund der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes in der geltenden Fassung beschlossen.

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Gießhübl ohne Ausnahmen.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird noch folgende Abfallart in die Erfassung und Behandlung einbezogen: Sperrmüll;

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet befindlichen Müllbehälter (bei der Sammelinsel oder im Altstoffsammelzentrum) einzubringen.
- (4) Restmüll wird einer thermischen Verwertung zugeführt.



§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden 26 Einsammlungen von Restmüll (80 l, 120 l, 240l), 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen (80 l, 120 l, 240 l), sowie 26 oder 52 Einsammlungen von Restmüll in 1.100-Liter-Mülltonnen durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt einmal jährlich durch Direktabholung (Holsystem) bei den Haushalten gegen vorherige Anmeldung zu den jeweils vereinbarten Terminen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll beim Altstoffsammelzentrum einzubringen. (Bring-System)

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil. **Der Bereitstellungsbetrag beträgt: 112,20 €.**
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
3. Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen:

- (a) bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

Müllbehälter	80 l Biomüll	2,50 €
Müllbehälter	120 l Biomüll	4,10 €
Müllbehälter	240 l Biomüll	8,80 €
Müllbehälter	80 l Restmüll	4,75 €
Müllbehälter	120 l Restmüll	7,10 €
Müllbehälter	240 l Restmüll	14,50 €
Müllbehälter	1100 l Restmüll	64,40 €

- (b) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Verwendung (Müllsäcke mit Volumen von 120 Litern) pro Müllbehälter **7,10 €.**

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 18 % des Behandlungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr und 70 % des Bereitstellungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr.
5. Die Umsatzsteuer von dzt. 10 % wird gesondert in Rechnung gestellt.
6. Für im selben Haushalt lebende Kleinkinder bis zum 2. Lebensjahr besteht die Möglichkeit aufgrund des erhöhten Windelaufkommens einer kostenlosen Restmülltonne 120 Liter alias „Windeltonne“ zu den Abfuhrintervallen der Restmüllentleerung in Anspruch zu nehmen. Danach wird diese abgeholt oder kostenpflichtig.



§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die vom Gemeindeverband aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeverband abzugeben. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Abgabeneinhebung.

§ 9

Durchführung der Abfuhr und Aufstellungsort

Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen und Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von Ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

Ist mit einem nicht nur vorübergehendem Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe des Gemeindeverbandes sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht mehr der Fall, werden zusätzlich Müllbehälter zugeteilt.



Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 10 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1993 LGBL 8240 bestraft.

§ 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.




Dr. Johannes Seiringer
Bürgermeister

angeschlagen: 10.12.2024
abgenommen: 26.12.2024